Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 890
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Wolfgang Albers (LINKE)

vom 15. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2013) und **Antwort**

Raffke und Co – Es wär‘ so schön gewesen (I)
Verdienten die KV-Vorsitzenden an den zu Unrecht erhaltenen Übergangsgeldern?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wann haben die drei Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV) die zu Unrecht bezogenen Übergangsgelder zurückgezahlt?

Zu 1.: Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV) hat der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 09.04.2013 mitgeteilt, dass nunmehr alle zurückgeforderten Übergangsgelder vollständig bei der KV Berlin eingegangen sind. Zuvor hatte er mit Schreiben vom 07.02.2013 mitgeteilt, dass bisher zwei Vorstandsmitglieder das Übergangsgeld vollständig zurückgezahlt haben.

2. Welche Fristen waren zur Rückzahlung der unrechtmäßig erhaltenen Beträge gesetzt?

Zu 2.: Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage der KV Berlin war eine Fristsetzung für die Rückzahlung nicht zulässig. Nach einem entsprechenden Hinweis des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg in der Verhandlung am 19.12.2012 hat die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales den Verpflichtungsbescheid entsprechend geändert. Die Rückzahlung war nach der Klagerücknahme durch die KV Berlin und dem Beschluss der Vertreterversammlung der KV Berlin vom 10.01.2013 zur Umsetzung des bestandskräftigen Verpflichtungsbescheids fällig.

3. Wie hoch waren die Summen, die zurückgezahlt wurden?

Zu 3.: Die drei Vorstandsmitglieder haben jeweils 183.000 € an die KV Berlin zurückgezahlt.

4. Beinhalten diese Summen auch die Zinsen, die im Laufe des Streits um die Verweigerung der Rückzahlung auf die jeweiligen Gelder aufgelaufen sind?

Zu 4.: Nein, die zurückgezahlten Summen beinhalten keine Zinsen.

5. Wurde in diesem Zusammenhang in dem in dieser Sache ergangenen Verpflichtungsbescheid der Aufsichtsbehörde überhaupt ein Zinssatz für die zurückzuzahlenden Beträge festgelegt? Wenn ja, wie hoch war dieser Zinssatz? Wenn nein, warum nicht?

6. Wurde ein Säumnis-Zuschlag für verspätete Rückzahlungen fällig?

Zu 5. und 6.: Nein, in dem Verpflichtungsbescheid der Aufsichtsbehörde wurde kein Zinssatz bzw. kein Säumnis-Zuschlag für die zurückzuzahlenden Beträge festgelegt. Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat die KV Berlin verpflichtet, den Beschluss der Vertreterversammlung zur Auszahlung der Übergangsgelder aufzuheben und der Vorsitzende der Vertreterversammlung wurde aufgefordert, gegenüber den Vorstandsmitgliedern die notwendigen Maßnahmen zur Rückforderung der ausgezahlten Übergangsgelder von jeweils 183.000 € zu veranlassen. Rechtsgrundlage für den Verpflichtungsbescheid ist § 78 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 89 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Danach kann die Aufsichtsbehörde die Körperschaft verpflichten, „die Rechtsverletzung zu beheben.“ Die Rechtsverletzung lag in der unrechtmäßigen Auszahlung der Übergangsgelder. Der Verpflichtungsbescheid hat daher die Rückabwicklung der unrechtmäßigen Auszahlung zum Gegenstand. Die Entscheidung, ob die KV Berlin über den Rückzahlungsanspruch hinaus Zinsen bzw. Säumniszuschläge gegenüber den Vorstandsmitgliedern geltend macht, obliegt der Vertreterversammlung der KV Berlin als zuständigem Organ der Selbstverwaltung.

Berlin, den 17. Mai 2013

In Vertretung

Emine D e m i r b ü k e n - W e g n e r

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2013)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.